



Regelplan B II / 8

Sperrung des getrennten Geh- und Radweges
 Nötig über Fahrbahn
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **); einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m;
 bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **); einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1) [] geringe Verkehrsstärke:
 30 – 50 m
 [] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße **);
 70 – 100 m
 - 2) nur bei benutzungspflichtigen Radwegen
 - 3) [] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.
 - 4) [] vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen
 - 5) [] angerampelt
 - 6) [] zusätzlich Absperschrankengitter am Gehweg gegenüber
 [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
 - 7) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **)
 **) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

ZEPPELIN

Zeppelin Rental GmbH
Baustellen- und Verkehrssicherung Berlin
 Wohlrabadamm 26, 13629 Berlin
 Tel. 030 55500333 / Fax 030 55500400
 bvs.berlin@zeppelin.com

© Copyright by Zeppelin Rental GmbH
 Vervielfältigung und Weitergabe nur mit deren Zustimmung